

Stand: 26.09.2022

## **Sind Fördergelder von Künstler:innen umsatzsteuerpflichtig?**

### **§ 1 Umsatzsteuerpflicht für die Förderung – Die Gegenleistung ist entscheidend**

Wenn die Förderung einen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 UStG darstellt, müssen Geförderte die Umsatzsteuer von der Fördersumme abziehen und an das Finanzamt abführen. Dies gilt nicht, wenn die:der Geförderte Kleinunternehmer:innen sind oder die Förderung unter einen Befreiungstatbestand fällt.

In diesem Abschnitt gehen wir der Frage nach, auf welche Förderungen die Künstler:innen Umsatzsteuer abführen müssen.

#### **1.1 Voraussetzungen der Umsatzsteuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

Um einen Umsatz handelt es sich, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, wenn ein:e Unternehmer:in im Rahmen seines/ihres Unternehmens eine Leistung gegen Entgelt im Inland erbringt.

Dies gilt auch für Vereine oder in anderer Form zusammenarbeitende Theatergruppen sowie Einzelkünstler:innen etc..

Ein steuerbarer Umsatz liegt vor, wenn die Leistung des:der Förderungsempfänger:in gegen Entgelt, also im Rahmen eines **Leistungsaustauschs** erfolgt (Gegenleistung). Bei der Prüfung, ob eine Förderung als steuerbarer Umsatz einzuordnen ist, prüft das Finanzamt bei einer Förderung, ob die Förderungsgeber:innen den Künstler:innen die Förderung zum Zweck der Projektumsetzung „geschenkt“ haben oder ob für die Gewährung der Förderung eine Gegenleistung erbracht werden muss (mithin ein Leistungsaustausch vorliegt).

#### **1.2 Echte und unechte Zuschüsse**

Das Finanzamt bezeichnet Förderungen mit Gegenleistung an den:die Förderungsgeber:in oder mit Leistung an Dritte als unechten Zuschuss. Förderungen ohne Gegenleistung an den:die Förderungsgeber:in oder ohne Leistung an Dritte bezeichnet es als echten Zuschuss.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu den Abgrenzungsfragen zwischen echten und unechten Zuschüssen in seinem Umsatzsteuer-Anwendungserlass konkrete Aussagen getroffen (vgl. UStAE, 10.2 Abs. 10). Der Erlass legt positiv fest, unter welchen Voraussetzungen die Finanzämter grundsätzlich von echten, also nicht umsatzsteuerbaren Zuschüssen ausgehen. Diese Festlegungen sind aber nicht

Stand: 26.09.2022

abschließend. Das Bundesfinanzministerium behält es den Finanzämtern vor, im Einzelfall zu prüfen.

Demnach prüfen die Finanzämter genauer, wenn

- über die ANBest-P/-I **hinausgehende Auflagen oder Bedingungen** vereinbart werden oder
- sonstige Umstände einen steuerbaren Leistungsaustausch begründen.

### 1.3 Rechtsprechung zu unechten Zuschüssen bei zu **detaillierter Projektbeschreibung**

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat einen solchen unechten Zuschuss und damit einen Leistungsaustausch in einem Fall angenommen, bei dem die Beschreibung des geförderten Projektes im Antrag und im Zuwendungsbescheid sehr detailliert war. Das Gericht stellte fest, dass die Förderungsgeber:in die Förderungsempfänger:in nicht „allgemein“ förderte, sondern ein ganz bestimmtes Projekt umgesetzt haben wollte (vgl. [FG Schleswig-Holstein, 16.05.2017 - 4 K 46/16](#)).

1.3.1 Risiko Projektbeschreibung: Das Risiko, dass sich eine Förderung als unechter Zuschuss und somit als umsatzsteuerbar erweist, liegt auch dann vor, wenn der Förderantrag und der Zuwendungsbescheid deutlich erkennen lassen, dass die Fördergeber:in allein das ganz konkrete Projekt in seiner hinreichend klar definierten Durchführung fördern will.

1.3.2 Europäische Initiative: Aufgrund dieser Rechtsprechung setzt sich eine Bundesratsinitiative vom 07.05.2021, (vgl. [BR-DrS 212/21](#)) dafür ein, dass eine neue Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung auf europäischen Ebene für Zuwendungen ergeht. Das Zuwendungsrecht sei nicht mit dem Umsatzsteuerrecht abgestimmt.

### 1.4 **Beispiel für über die ANBest-P hinausgehende Gegenleistung**

#### 1.4.1 Credits

Gerade im Bereich Kulturförderung kann die Umsatzsteuerpflicht begründende Gegenleistung an den:die Förderungsgeber:in erst auf dem zweiten Blick erkennbar werden.

Bei der Veröffentlichung des geförderten Projektes nennen die Förderungsempfänger:innen in der Regel den:die Förderungsgeber:in. Es stellt sich daher die Frage, ob schon diese Nennung (Credits) eine Werbung und somit eine Gegenleistung darstellt. Mit Wirkung ab 01.01.2013 konkretisierte das BMF im [UStAE](#)

Stand: 26.09.2022

die Voraussetzungen für noch nicht die Umsatzsteuerpflicht auslösende Credits in Bezug auf Sponsoringeinnahmen. An einem die Umsatzsteuerpflicht begründenden Leistungsaustausch fehlt es danach, wenn der:die Leistungsempfänger:in durch bloßen Hinweis auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf einer Vereins-Website auf die Unterstützung durch den:die Förderungsgeber:in aufmerksam macht. Der bloße Hinweis begründet keine Pflicht des:der Förderungsempfänger:in an das Finanzamt Umsatzsteuer abführen zu müssen. Dabei können die Förderungsempfänger:innen auf Förderungsgeber:innen unter Verwendung ihrer Namen, ihres Emblems oder Logos hinweisen. Eine besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten sollte sie jedoch unterlassen ([BMF, Schreiben vom 13.11.2012 - IV D 2 - S 7100/08/10007:003](#)). Das BMF geht nicht näher darauf ein, ab wann von einer besonderen Hervorhebung des Logos und damit von einer Gegenleistung auszugehen ist. Die Künstlersozialkasse, deren Einschätzung für die steuerrechtliche Beurteilung nicht bindend ist, geht bei Überschreitung der nachfolgenden Abbildungsgrößen von einer besonderen Hervorhebung und damit einer Gegenleistung aus.

- Die Bekanntmachung aller Förder:innen auf Frontseiten, Plakaten, im Innenbereich oder auf Rückseiten von Veröffentlichungen nehmen maximal ca. 10 % der jeweils auf einen Blick sichtbaren Fläche ein.
- Einzelnennungen sollen in der Regel deutlich kleiner als 5 % sein.
- Die Botschaft des Plakats ist deutlich vor dem Hinweis auf die Förder:innen lesbar und der Name des:der Gefördert:en ist in Relation zu den Förder:innen deutlich hervorgehoben.

Mit Erlass vom 25.07.2014 stellte das BMF klar, dass dies auch für die Förderungsgeber:innen gilt, wenn sie auf ihre Förderung hinweisen. Dies muss in gleicher Weise erfolgen, wie es die Förderungsempfänger:innen handhaben sollen. Lässt sich der:die Sponsor:in jedoch das ausdrückliche Recht einräumen, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, liegt eine Leistung des:der Förderungsempfänger:in an den:die Sponsor:in vor ([Abschn. 1.1 Abs. 23 UStAE](#)). In diesem Fall handelt es sich also um eine Förderung mit Gegenleistung (Recht mit der Sponsoringmaßnahme zu werben), so dass die Förderung einen Umsatz darstellt.

#### **1.4.2 Urheberrechte**

Stand: 26.09.2022

Eine umsatzsteuerrechtliche Leistungsbeziehung zwischen dem:der Förderungsgeber:in und dem:der begünstigten Förderungsempfänger:in kann beispielsweise durch eine Einräumung von Nutzungsrechten in dem Fördervertrag an der:die Förderungsgeber:in begründet werden.

## § 2 Was bedeutet die Umsatzsteuerpflicht für die Künstler:innen?

Sollten die Fördergelder umsatzsteuerbar sein, so hätte dies für die Künstler:innen weitreichende Konsequenzen.

### 2.1 Umsatzsteuer kann Förderbetrag mindern

Künstler:innen, die weder Kleinunternehmer:innen nach § 19 UStG sind bzw. deren Förderbetrag nicht nach § 4 Nr. 20 a UStG von der Umsatzsteuer oder anderen Vorschriften befreit ist, müssen die Umsatzsteuer auf den Förderbetrag an das Finanzamt abführen.

### 2.2 Eine umsatzsteuerpflichtige Förderung kann die Umsatzsteuerpflicht für das Folgejahr auslösen.

Hat der:die Künstler:in im Jahr vor Erhalt der Förderung weniger als EUR 22.000 Umsatz erwirtschaftet und wird im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als EU 50.000 einnehmen, erhebt das Finanzamt im Jahr des Zuflusses der Förderung die Umsatzsteuer nicht. Für die Schätzung der Höhe des Umsatzes im laufenden Jahr ist der Anfang des Jahres als Zeitpunkt entscheidend. Sofern die Förderung und die sonstigen Umsätze des:der Förderungsempfänger:in zwar nicht über EUR 50.000 liegen, aber die Summe von EUR 20.000 übersteigen, hat dies zur Folge, dass die Künstler:innen im Folgejahr umsatzsteuerpflichtig werden.

## § 3 Klärung: Entwurfsschreiben an das Finanzamt der Förderungsempfänger:in

Sollten in Einzelfällen Zweifel über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Förderung bestehen, können Förderungsempfänger:innen eine **verbindliche Auskunft** fordern. Bei diesem formellen Verfahren fallen jedoch Kosten an. Ihr könnt jedoch auch **unverbindlich** bei Eurer zuständigen Sachverständiger:in beim Finanzamt nachfragen.

Das nachstehende Entwurfsschreiben kann als Vorlage für Eure Nachfragen beim Finanzamt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Förderung dienen.

### 3.1 Entwurfsschreiben

Stand: 26.09.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich werde im Rahmen des [Titel des Förderprogramms] durch [Förderungsgeber:in] mit dem am [Datum] abgeschlossenen Fördervertrag mit einer Förderung gefördert (vgl. beigefügter Fördervertrag, Anlage 1). Nach der Ausgestaltung des Förderprogramms gehe ich davon aus, dass die Förderung nicht der Umsatzsteuerbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterfällt. Wir haben in dem Fördervertrag keine Gegenleistung vereinbart.*

- Die nach den ANBest-P verpflichtende Einreichung eines Verwendungsnachweises (vgl. Fördervertrag) stellt keine Gegenleistung dar. Der Nachweis möchte lediglich sicherstellen, dass die eingesetzten Fördermittel von mir sachgerecht verwendet werden.*
- Auch der bloße Hinweis auf den:die Förderungsgeber:in bei der Veröffentlichung des Projektes begründet keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.*

*Das Bundesfinanzministerium hat im Umsatzsteuer-Anwendungserlass festgehalten, dass bei öffentlichen Förderungen die Verpflichtung zur Einhaltung der ANBest-P sowie lediglich die Nennung von Fördergeber:in nicht als Gegenleistung zu werten sind. Die relevanten Fundstellen (vgl. Abschn. 1.1 Abs. 23, Abschn. 10.2 UStAE des Erlasses in seiner konsolidierten Fassung (Stand: 22.07.2021) schicke ich Ihnen mit diesem Schreiben mit (Anlage 2).*

*Demnach ist eine Leistungsbeziehung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nicht begründet; ein steuerbarer Umsatz liegt nicht vor. Ich bitte um Mitteilung, ob Sie meiner Rechtsauffassung folgen.*

*Mit besten Grüßen*

[Name]

### 3.2 Angabe in der Umsatzsteuererklärung für Stipendien nach § 3 Nr. 11 und 44 EStG

Ist die Förderung als „echter Zuschuss“ zu bewerten, fällt sie nicht unter den Umsatzbegriff des Gesetzes. Stipendien oder andere Förderungen, die sog. echte Zuschüsse sind und nicht steuerbar sind, müssen deswegen nicht in der Umsatzsteuererklärung vermerkt werden.